

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Möhring,
Anke Domscheit-Berg, Andrej Hunko, Kathrin Vogler und
der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/6661 –**

Vertreibung der Massai in Tansania und die Konsequenzen für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit

Vorbemerkung der Fragesteller

Bis zu 1 Million Massai leben aktuell im Norden Tansanias und im Süden Kenias, davon etwa 93 000 in dem Gebiet Ngorongoro und etwa 70 000 in Loliondo. Nach Plänen der tansanischen Regierung sollen ca. 150 000 Massai diese beiden Gebiete in den nächsten Jahren verlassen.

Die Ngorongoro Conservation Area (NCA) wurde 1959 als „Multiple Land Use Area“ eingerichtet, das heißt als Gebiet, in dem die Interessen Indigener, Tourismus und Naturschutz Hand in Hand gehen sollten. Damals wurden alle Massai aus dem jetzigen Serengeti-Nationalpark in die NCA umgesiedelt, weil die Serengeti als Nationalpark weder bewohnt noch bewirtschaftet werden durfte. Die Massai fanden in der NCA eine neue Heimat, doch blieb die Wahrung ihrer Interessen immer hinter den Interessen des Naturschutzes und des Tourismus zurück. Inzwischen gibt es neue Pläne für das Gebiet: Die NCA soll von 8 100 Quadratkilometern auf über 12 000 Quadratkilometer ausgeweitet werden, inklusive Gebiete aus der Loliondo Game Controlled Area, und in vier Zonen unterteilt werden: eine Kernschutzzone, eine Teil-schutzzone, eine Übergangszone sowie eine Siedlungs- und Entwicklungszone. Der vorgeschlagene „Multiple Land Use Management“-Plan (MLUP) beschränkt fast alle menschlichen Siedlungen und Entwicklung auf 2 230 Quadratkilometer – nur noch 18 Prozent der heutigen Fläche (vgl. www.oaklandinstitute.org/sites/oaklandinstitute.org/files/tanzania-looming-threat- eviction.pdf, S. 10 f.). Für die Bewohnerinnen und Bewohner der NCA hat die Regierung in Tansania 2021 einen Umsiedlungsplan beschlossen, der die Umsiedlung von 82 000 Massai in andere Gebiete Tansanias bis 2027 vorsieht. Als Grund wird das „Sterben“ des Schutzgebietes aufgrund der Übernutzung durch die Massai genannt. Der Umsiedlungsplan wird aktuell mit Repressionen gegen die Bevölkerung durchgesetzt: Seit 2022 werden keine staatlichen Gelder mehr nach Ngorongoro transferiert und die meisten staatlichen Dienstleistungen wurden eingestellt. Das örtliche Krankenhaus wurde in eine kleine Krankenstation umgewandelt, dem Flying Medical Service (www.facebook.com/flyingmedicalservice) wurde die Flugerlaubnis gestrichen. Für Behördengänge müssen heute 30 und mehr Kilometer nach Karatu zurückgelegt

werden. Lokale Mitarbeiter der Parkverwaltung wurden weit weg in andere Schutzgebiete Tansanias versetzt. Die Massai wurden über die Maßnahmen nicht oder so gut wie nicht konsultiert (www.oaklandinstitute.org/sites/oaklandinstitute.org/files/tanzania-looming-threat-eviction.pdf, S. 15). Hohe Beträge wurden bisher für eine „freiwillige“ Umsiedlung von ca. 550 Familien in das 600 Kilometer entfernte Handeni (Tanga) ausgegeben. Die dortigen Gemeinden fechten jedoch die Umnutzungen ihres Landes für die Umsiedlung an.

Das andere Gebiet, Loliondo, ist eine etwa 4 000 Quadratkilometer große „Game Controlled Area“ (GCA), die seit 1992 an die Otterlo Business Corporation (OBC) verpachtet wird, ein Jagdunternehmen aus den Vereinigten Arabischen Emiraten. Die Regierung Tansanias hat signalisiert, etwa 1 500 Quadratkilometer der Loliondo GCA entlang der westlichen Grenze des Serengeti-Nationalparks als Wildschutzgebiet auszuweisen, das von der tansanischen Wildtierbehörde TAWA (Tanzania Wildlife Authority) verwaltet werden soll ([fz.de/aktuelles/stellungnahme-zur-situation-in-loliondo-tansania/](https://www.fz.de/aktuelles/stellungnahme-zur-situation-in-loliondo-tansania/)). Dafür hat die tansanische Regierung im Juni 2022 14 Dorfgebiete abgegrenzt und als Wildschutzgebiet (Pololet Game Reserve) ausgeweitet. Daraufhin kam es zu gewaltsamen Zwangsräumungen, bei der über 1 000 Menschen vertrieben und 59 verhaftet worden sind. Die Verfolgung setzt sich laut Berichten der Massai aus den betroffenen Gebieten in Form von Kontrollen und Bußen fort, insbesondere auch durch das systematische Konfiszieren von Herden und dem Entzug der Lebensgrundlage durch das fehlende Weideland. In Loliondo sollen 70 000 Massai vertrieben werden (www.gfbv.de/de/aktiv-werden/kampagnenpetitionen/trophaeenjagd-vs-menschenrechte-der-massai/).

Das Vorgehen der tansanischen Regierung verstößt mehrfach gegen internationales Recht. So sollen nach der ILO-Konvention (ILO = Internationale Arbeitsorganisation) Indigene frühzeitig in Entscheidungen einbezogen werden, die ihre Territorien betreffen und nach UNDRIP soll keine Entscheidung fallen ohne ihre freie, vorherige und informierte Zustimmung (vgl. [rue.bmz.de/rue/themen/fpic-86644](https://www.rue.bmz.de/rue/themen/fpic-86644)). Des Weiteren missachtet die Regierung die Vorgaben in der ebenfalls von Tansania unterzeichneten Kampala-Konvention der Afrikanischen Union. Diese verbieten es, Menschen willkürlich aus ihren Gebieten zu vertreiben (au.int/sites/default/files/treaties/36846-treaty-kampala_convention.pdf).

Ungeachtet der menschenrechtlichen Verstöße gegen die Konventionen führt Deutschland seine Unterstützung für Naturschutzgebiete in Tansania mit über 80 Mio. Euro pro Jahr fort (vgl. Antwort auf die Schriftliche Frage 81 der Abgeordneten Cornelia Möhring auf Bundestagsdrucksache 20/2445). Am 20. Dezember 2022 wurden zudem 51 Autos an die Parkverwaltungen der Serengeti und Nyerere National Park sowie an das Selous Game Reserve übergeben (twitter.com/GermanyTanzania/status/1605174908048539649?s=20). Laut Bericht der deutschen Botschafterin in Tansania Regine Heß erhielt TANAPA (tansanische Nationalparkbehörde) einen Helikopter und weitere Fahrzeuge.

Die Fragesteller möchten von der Bundesregierung wissen, wie weit sie über die Vertreibungen in Tansania informiert ist und welche Konsequenzen die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen der tansanischen Regierung gegen die Massai für deutsches Regierungshandeln haben, vor allem im Hinblick auf die Vorgabe im Menschenrechtsansatz des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), dass menschenrechtliche Standards und Prinzipien in allen bilateralen EZ-Vorhaben (EZ = Entwicklungszusammenarbeit) verankert sein müssen (BMZ, 2011).

Darüber hinaus stellt sich grundsätzlich die Frage, wie indigene Gruppen bzw. Einheimische im Vorfeld von Naturschutzmaßnahmen einbezogen bzw. konsultiert werden, welche Möglichkeiten sie haben, sich an die Bundesregierung zu wenden und wie Beschwerden aufgenommen, geprüft und weiterverfolgt werden.

1. Welche Informationen liegen der Bundesregierung über die „Multiple Land Use Management“-Pläne der tansanischen Regierung in der Ngorongoro Conservation Area (NCA) und die Pläne für Loliondo vor?
 - a) Welche Auswirkungen haben diese Pläne nach Auffassung der Bundesregierung auf die Massai in diesen beiden Gebieten?

Die Fragen 1 und 1a werden gemeinsam beantwortet.

Die Ngorongoro Conservation Area (NCA) ist kein Projektgebiet der deutschen Entwicklungszusammenarbeit und die Ngorongoro Conservation Area Authority (NCCA) ist kein Projektpartner. Daher liegen der Bundesregierung im Sinne der Fragestellung keine über öffentlich zugängliche Quellen und Informationen hinaus gehende Informationen zu Plänen der tansanischen Regierung vor.

Die Loliondo Game Controlled Area wurde im Jahr 2022 von 4 000 km² auf 1 500 km² verkleinert und in das Pololeti Game Reserve umgewandelt. Zuständige Behörde für das Management des Pololeti Game Reserves ist die Ngorongoro Conservation Area Authority (NCCA). Nach Kenntnissen der Bundesregierung sind das Weiden von Vieh und der Anbau von Nutzpflanzen weder in Game Controlled Areas noch in Game Reserves in Tansania gestattet. Dennoch wurden die 1 500 km² zuvor als temporärer Weidegrund durch die Bevölkerung genutzt. In den östlichen 2 500 km² der ehemaligen Loliondo Game Controlled Area gab es aufgrund widersprüchlicher gesetzlicher Regelungen legal registrierte Dörfer. Der Landstatus des Gebiets war daher unklar.

Mit der Umwandlung von 1 500 km² in das Pololeti Game Reserve ist nun klar geregelt, dass das Weiden von Vieh und der Anbau von Nutzpflanzen in diesem Gebiet unzulässig sind. Da die 1 500 km² zuvor von den Massai als temporärer Weidegrund in der Trockenzeit genutzt wurden, führt dies zu einem Verlust von Weidefläche für die lokale Bevölkerung.

Für die verbleibenden 2 500 km² wurde der Status der Game Controlled Area aufgehoben. Dieses Gebiet ist nun Village Land. Dadurch wurde die Landnutzungsplanung für die Bevölkerung ermöglicht. Diese ist mittlerweile abgeschlossen. Im nächsten Schritt soll eine Zuweisung von Landtiteln an die Bewohner der einzelnen Dörfer auf diesem Gebiet erfolgen. Die Vergabe von Landtiteln führt zu mehr Rechtssicherheit für die lokale Bevölkerung sowie zu Planungssicherheit für den Distrikt. Eine legale Landnutzung ist für die Bevölkerung im genannten Gebiet nun rechtssicher möglich. Investitionen in die soziale Infrastruktur können besser geplant und umgesetzt werden.

Nach Kenntnis der Bundesregierung sollen in Loliondo keine Menschen umgesiedelt werden.

- b) Unterstützt die Bundesregierung die Umsiedlungspläne der tansanischen Regierung oder ist sie der Auffassung, dass diese gegen internationales Recht verstoßen?

Die Bundesregierung unterstützt keine Umsiedlungspläne der tansanischen Regierung in der Region, sondern weist im Dialog mit der tansanischen Regierung vielmehr darauf hin, dass die Einladung und die zeitnahe Durchführung der Mission der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für die Rechte indigener Völker und für das Menschenrecht auf angemessenes Wohnen wichtig für eine Bewertung der Lage durch die internationale Gemeinschaft sind.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 80 der Abgeordneten Cornelia Möhring auf Bundestagsdrucksache 20/2445 verwiesen.

- c) Aus welchen Gründen geht die Bundesregierung davon aus, dass die tansanische Regierung einen „inklusive Dialogprozess hinsichtlich des Ngorongoro-Schutzgebietes sowie Loliondo“ (Antwort auf die Schriftliche Frage 80 auf Bundestagsdrucksache 20/2445) führt, und wenn ja, mit wem führt sie nach Auffassung der Bundesregierung diesen Dialog?

Nach Informationen der Bundesregierung haben Vertreterinnen und Vertreter der tansanischen Regierung sowohl Loliondo als auch die Ngorongoro Conservation Area im Jahr 2022 besucht und Gemeinden sowie Regionalvertretungen über die Pläne der Regierung informiert und diese konsultiert. Die Regierung berichtete der Bundesregierung zuletzt im Februar 2023, dass über 100 dokumentierte Konsultationstreffen mit Gemeinden stattgefunden haben sollen.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 80 der Abgeordneten Cornelia Möhring auf Bundestagsdrucksache 20/2445 verwiesen.

2. Welche konkreten Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um die Berichte über Repressionen, Gewaltanwendung, Menschenrechtsverletzungen und Kriminalisierungen von Massai im Kontext der Ausweitung der Schutzgebiete zu verifizieren (bitte ggf. nach Datum und Quellen auflisten)?

Zu welchem Ergebnis ist die Bundesregierung bei der Verifizierung gekommen?

Die Bundesregierung steht zu den Berichten im regelmäßigen Dialog mit der tansanischen Regierung, Menschenrechtsorganisationen, Massaivertretungen sowie mit anderen Gebern. Die Vorwürfe sind für die Bundesregierung jedoch nicht verifizierbar. Die Berichte über Menschenrechtsverletzungen beziehen sich auch nicht auf ein Projektgebiet oder auf einen Projektpartner der deutschen Entwicklungszusammenarbeit.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1b verwiesen.

3. Welche konkreten Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um auszuschließen, dass die von ihr über die Entwicklungszusammenarbeit geförderten Aktivitäten und Strukturen nicht direkt oder indirekt an Repressionen oder Kriminalisierung beteiligt waren?

Kann die Bundesregierung ausschließen, dass die jüngst übergebenen Fahrzeuge nicht in die Repressionen gegen die Massai verwickelt sein werden?

Alle Vorhaben der deutschen Entwicklungszusammenarbeit durchlaufen strenge Prüfsysteme der Durchführungsorganisationen, die auf international anerkannten Umwelt- und Sozialstandards basieren, um nichtintendierte menschenrechtliche Risiken zu mindern. Während der Umsetzung von Vorhaben besteht über die Durchführungsorganisationen enger Kontakt zu den durchführenden Partnern sowie ein regelmäßiges Berichts- und Beschwerdesystem. Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/5044 verwiesen.

Die Setzung der Grenzmarkierungen zur Aufteilung der ehemaligen Loliondo Game Controlled Area, bei denen es im Juni 2022 zu Gewalttätigkeiten, dem Tod eines Polizeibeamten und Festnahmen kam, wurde nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Ngorongoro Conservation Area Authority (NCCA) und die tansanische Polizei durchgeführt. Diese sind keine Partnerinstitutionen der

deutschen Entwicklungszusammenarbeit. Das daraufhin neu gegründete Pololeti Game Reserve ist kein Projektgebiet der deutschen Entwicklungszusammenarbeit.

Der Partner für die Projekte der Bundesregierung ist die tansanische Nationalparkverwaltung Tanzania National Parks (TANAPA). Die TANAPA hat in der relevanten Region nur ein Mandat für Aktivitäten innerhalb des Serengeti Nationalparks. Nach Informationen der Bundesregierung war TANAPA nicht an der Grenzpostensetzung oder an anderen Aktivitäten außerhalb des Nationalparks beteiligt.

Die TANAPA ist als Projektpartner der deutschen Entwicklungszusammenarbeit dazu verpflichtet, die beschafften Fahrzeuge nur auf dem Gebiet des Serengeti Nationalparks einzusetzen. Regelmäßige Fortschrittskontrollen haben keinen Hinweis auf Einsatz der Fahrzeuge außerhalb des Parks ergeben.

4. Sieht die Bundesregierung eine voraussichtliche Beeinträchtigung für die Rechte der Massai durch die finanzielle Unterstützung von Infrastruktur und Ausrüstung der tansanischen Nationalparkbehörde TANAPA (siehe Antwort auf die Schriftliche Frage 183 der Abgeordneten Cornelia Möhring auf Bundestagsdrucksache 20/5046)?

Stellt die Bundesregierung die Einhaltung von IFC (International Finance Corporation) Performance Standard 4 (Einsatz von Sicherheitspersonal) bei der finanziellen Unterstützung der TANAPA sicher, und wenn ja, wie?

Die Bundesregierung sieht keine Beeinträchtigung der Rechte der Massai durch die finanzielle Unterstützung von Infrastruktur und Ausrüstung von TANAPA. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit ist TANAPA gegenüber der KfW Entwicklungsbank vertraglich zur Einhaltung der Weltbankstandards verpflichtet (explizit auch Environmental and Social Standard 4/IFC Performance Standard 4) und wird bei der Umsetzung der Anforderungen beratend unterstützt.

5. Ist der Bundesregierung die Rolle der Frankfurter Zoologischen Gesellschaft bei der Umwidmung und Umgestaltung der NCA und Loliondo Game Controlled Area bekannt, und wenn ja, welche Schlüsse zieht sie daraus?
 - a) Welche konkrete Rolle spielt die Frankfurter Zoologische Gesellschaft im Konflikt um Grenzziehungen, Umwidmung von Weideflächen und Umsiedlung von Dörfern in Loliondo?

Die Fragen 5 und 5a werden gemeinsam beantwortet.

Die Zoologische Gesellschaft Frankfurt hat weder Mandat noch Rolle bei einer Umwidmung und Umgestaltung der NCA und der Loliondo Game Controlled Area und spielt keine Rolle im Sinne der Fragestellung.

- b) Wie hoch sind die jährlichen Zuwendungen der Bundesregierung an die Frankfurter Zoologische Gesellschaft für Projekte in Tansania (bitte nach Projekt, Standort und Höhe der Zuwendungen aufschlüsseln)?

Projektbezeichnung	Schutzgebiet	Durchschnittlicher jährlicher Betrag
Nachhaltige Entwicklung des Serengeti Ökosystems	Serengeti Nationalpark	ca. 480.000 €
Nachhaltiges Management des Selous-Wildschutzgebietes	Nyerere Nationalpark, Selous Wildschutzgebiet	ca. 430.000 €
Rettungsschirm für Biodiversität in Tansania	Serengeti Nationalpark, Nyerere Nationalpark, Selous Wildschutzgebiet	ca. 280.000 €

6. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit, wenn die tansanische Regierung internationale Sozial-, Umwelt- und Menschenrechtsstandards sowie Rechtsstaatsprinzipien nicht beachtet und an ihren Umsiedlungsplänen festhält?

Unter welchen Umständen würde die Bundesregierung die finanzielle Unterstützung für die Naturschutzgebiete in Tansania ggf. reduzieren bzw. einstellen?

Auf hypothetische Fragen antwortet die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

7. Welche Möglichkeiten haben indigene Gruppen oder lokale Bevölkerungen, sich an die Bundesregierung zu wenden, wenn ihre Rechte aufgrund von Naturschutzmaßnahmen beschnitten werden, die von der Bundesregierung mitfinanziert werden (bitte alle Beschwerdemechanismen auflisten)?

Die KfW als Durchführungsorganisation des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) verfügt über einen eigenen Beschwerdemechanismus.

Grundsätzlich haben alle Bevölkerungsgruppen sowie Einzelpersonen Zugang zum KfW-Beschwerdemechanismus, wenn sie sich von einem KfW geförderten Vorhaben negativ betroffen fühlen. Jede Beschwerde, die schriftlich oder mündlich an die KfW gerichtet wurde, wird, sofern möglich, beantwortet.

Darüber hinaus verfügt die KfW über ein Hinweisgebersystem. Hinweisgeber können sich bei einem Verdacht auf Straftaten und potentiellen Verstößen gegen Gesetze an die KfW-Compliance oder vertraulich an eine Ombudsperson wenden.

8. Wie werden Beschwerden von der Bundesregierung geprüft, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den ihnen mitgeteilten Beschwerden (bitte Richtlinien oder andere Vorgaben auflisten)?

Zunächst erfolgt eine eingehende Prüfung, ob das Anliegen im Zusammenhang mit einem von der KfW finanzierten Vorhaben steht. Je nach Gegenstand der Beschwerde und den erlangten Erkenntnissen werden Abhilfemaßnahmen entwickelt, Maßnahmen zur Streitschlichtung eingeleitet und/oder bestehende (Präventions-)Maßnahmen angepasst. Betroffene werden über das Ergebnis oder auch Zwischenschritte der Bearbeitung schriftlich informiert.

Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/5044 verwiesen.

9. Gibt es die Möglichkeit, die Beschwerden und ihre weitere Überprüfung von Dritten unabhängig zu überprüfen, und wenn ja, wie?

Bei Bedarf nach spezifischem fachlichen Wissen oder bei potentiellen Interessenskonflikten wird Expertise für die Bearbeitung von Beschwerden hinzugezogen.

Hinweise auf strafbare Handlungen werden nicht im Rahmen des Beschwerde-mechanismus, sondern außerhalb des Geschäftsbereichs der KfW Entwicklungsbank durch die KfW-Compliance bearbeitet.

10. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Empfehlung der DEval-Evaluierung (DEval = Deutsches Evaluierungsinstitut der Entwicklungszusammenarbeit) zu Menschenrechten in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit, existierende Beschwerdemechanismen in einem konsultativen Prozess in einem unabhängigen, EZ-weiten Beschwerdesystem zusammenführen (vgl. Empfehlung 3, DEval Policy Brief 3/2023).

Die Bundesregierung greift diese Empfehlung bei der aktuellen Überarbeitung des Menschenrechtskonzepts des BMZ auf und beteiligt Zivilgesellschaft und Durchführungsorganisationen an diesem Prozess.

11. Wie geht die Bundesregierung vor, um bereits im Vorfeld bzw. in der Entwicklung von neuen Entwicklungshilfeprojekten die Einbeziehung der lokalen Bevölkerung nach UNDRIP sicherzustellen?

Gibt es hierfür Richtlinien o. Ä., die zwingend greifen müssen, und wenn nein, plant die Bundesregierung, solche zu entwickeln?

Die Bundesregierung bekennt sich in ihren Strategien zur Entwicklungszusammenarbeit zu den Rechten indigener Völker und prüft sorgfältig vor Beginn von Vorhaben potentielle Konfliktfelder und Risiken, um negative menschenrechtliche Auswirkungen zu vermeiden. Die Bundesregierung setzt sich für die Rechte indigener Völker ein und fördert indigene Selbstvertretungsorganisationen. Die menschenrechtsbasierte Entwicklungszusammenarbeit will gezielt strukturelle Ursachen gesellschaftlicher Barrieren beseitigen, damit die Rechte marginalisierter Gruppen, wie indigener Völker und lokaler Gemeinschaften, verwirklicht werden können. Das legen das Menschenrechtskonzept (2011) des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und sein Leitfaden (2013) fest.

Im Rahmen des Auftragsmanagements wenden die Durchführungsorganisationen eigene Safeguard-Mechanismen zu Menschenrechten an. Die Prinzipien von UNDRIP sind in den von der KfW angewendeten Standards verankert und die Umsetzungspartner der KfW sind vertraglich zur Einhaltung dieser Standards in Projekten der deutschen Entwicklungszusammenarbeit verpflichtet. Die Analyse möglicher nichtintendierter negativer Wirkungen von Projektaktivitäten sowie speziell entwickelte Mitigationsmaßnahmen fließen in die Projektkonzeption der Durchführungsorganisationen ein. Es findet ein durchgehendes Monitoring während der Umsetzung und im Umgang mit den Risiken statt, um den Schutz der Menschenrechte der indigenen Völker und lokalen Gemeinschaften sicherzustellen. Eine herausragende Rolle spielen insbesondere die Beteiligungsrechte indigener Völker, sowie die Beratung der staatlichen Partner zur Umsetzung der relevanten Safeguard-Standards und die verlässliche Einführung lokaler Beschwerdemechanismen, wenn noch nicht vorhanden.

